



Merkblatt

Zürich, August 2022

Organisatorischer Brandschutz auf Baustellen an der UZH

Dieses Merkblatt definiert den organisatorischen Brandschutz auf Baustellen an der Universität Zürich (UZH). Die nachstehenden Ausführungen gelten für interne wie auch externe Mitarbeitende und Fachfirmen, welche Bauarbeiten jeglicher Art in und an Gebäuden der UZH durchführen. Ziel ist es, durch vorbeugende Massnahmen und Einhaltung grundsätzlicher Verhaltensmassnahmen Bränden vorzubeugen, sowie die sichere Benutzung von Flucht- und Rettungswegen stets zu gewährleisten.

Detailliertere Ausführungen, Hintergründe zu den Massnahmen und nützliche Checklisten findet man im Brandschutzmerkblatt der VKF¹. Sicherheit und Umwelt kann jederzeit Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anordnen, insbesondere die Entfernung von Material.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Alle Mitarbeitenden müssen in denen für sie relevanten Bereichen instruiert werden und mit Anschlägen auf die korrekten Verhaltensweisen aufmerksam gemacht werden. Ordnung auf der Baustelle ist soweit möglich jederzeit zu wahren. Geräte und Materialien sind an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.

Zu keinem Zeitpunkt dürfen Brandmeldeeinrichtungen (Brandmelder, Meldetaster, Löschposten) eigenständig in jedweder Form manipuliert oder ausgeschaltet werden. Wenn aufgrund von Bau- oder Umbauarbeiten Brandmeldeeinrichtungen ausgeschaltet werden müssen, muss spätestens vor Arbeitsbeginn das Servicecenter (Intern: 54111, Extern: 044 635 41 41) darüber informiert werden. Damit die Sicherheit auch bei der Ausserbetriebsetzung von technischen Brandschutzeinrichtungen stets gewährleistet ist, müssen falls notwendig Ersatzmassnahmen (z.B. Brandwachen) getroffen werden. Diese sind vorgängig mit dem Brandschutz der Sicherheit und Umwelt abzusprechen.

Feuergefährliche Arbeiten

Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

Es ist immer auf feuergefährliche Arbeiten auf brennbarem Untergrund zu verzichten.

Werden Heissarbeiten wie Schweißen, Lötten oder funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten ausgeführt, dürfen diese nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden. Sind Heissarbeiten im laufenden Betrieb unumgänglich, müssen diese durch die für den Betrieb verantwortliche Person genehmigt werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind auf einem

¹ «Brandverhütung auf Baustellen», Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen,
<https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-3785.pdf/content>

Erlaubnisschein² für Heissarbeiten schriftlich festzuhalten. Pro Arbeitsgruppe sind mindestens ein Handfeuerlöscher mit 12kg Löschmittel oder zwei Handfeuerlöscher mit 6kg Löschmittel zur Verfügung zu stellen.

Steht keine Wärmebildkamera zur Nachkontrolle des Arbeitsplatzes zur Verfügung, sind die auszuführenden Arbeiten so auf den Tag zu legen bzw. zu organisieren, dass die Brandwache sichergestellt ist.

Elektrische Geräte und provisorische Installationen

Elektrische Geräte sind vor dem Einsatz auf Mängel zu untersuchen und ggf. durch Fachpersonen zu reparieren oder zu ersetzen. Akkustationen gehören an einen sauberen, staubfreien, trockenen und genügend durchlüfteten Ort ohne erhöhte Brandgefahr. Kabelrollen müssen bei Verwendung vollständig ausgerollt sein.

Arbeiten an Elektroinstallationen dürfen ausschliesslich durch Fachleute ausgeführt werden und müssen vor Inbetriebnahme auf deren einwandfreies und sicheres Funktionieren geprüft werden. Steckdosen und Verteiler müssen einen Staubschutz von mindestens IP44 aufweisen. Die fachmännische Installation muss durch einen Sicherheitsnachweis (SiNa) belegt werden.

Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten, insbesondere bei Umbauten im laufenden Betrieb. Das Versperren von Notausgängen, Flucht-, oder Rettungswegen ist verboten. Ebenfalls das Lagern von Material und Gegenständen in vertikalen Fluchtwegen (Treppenhäusern, unter Treppen) oder Korridoren.

Betrieb während Umbau

Werden innerhalb von genutzten Gebäuden Umbauarbeiten getätigt, dürfen diese die Sicherheit der genutzten Gebäudeteile nicht beeinträchtigen. Provisorische Einrichtungen können bewilligt werden, sofern die Schutzziele eingehalten sind.

Abfälle, Verpackungen und Bauschutt

Für Abfälle, Verpackungen, etc. sind im Vorfeld geeignete Depots und Umschlagplätze zu definieren. Die längerfristige Lagerung von brennbaren Abfällen innerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich verboten, verschliessbare Container ausserhalb des Gebäudes mit genügend Abstand sind zu verwenden.

Für die gefahrlose Aufbewahrung oder Entsorgung von selbstentzündlichen Arbeitsmitteln wie Öl- und fettgetränkten Lappen, Tücher, Pads, etc. müssen luftdichtverschlossene Metallbehälter verwendet werden.

Brennbare Stoffe

Brennbare Stoffe wie Farbverdünner, Lacke, Lösungsmittel, Klebstoffe etc. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gelagert werden. In jedem Fall ist das Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten im Gebäude verboten. Druckgasflaschen sind ausserhalb des Gebäudes an einem gut belüfteten Ort aufzubewahren.

Brandstiftung und Sicherung vor Unbefugten

Die Baustelle muss so gesichert sein, dass der Zutritt von unbefugten Personen möglichst verhindert wird, vor allem ausserhalb der Arbeitszeiten.

² Ein Beispiel einer Schweisserlaubnis findet sich im Anhang I der EKAS Richtlinie 6509 <https://www.ekas.admin.ch/download.php?id=2762>

Kontakt**Cem Yildiz**

Brandschutzbeauftragter der UZH

+41 44 635 55 00

cem.yildiz@uzh.ch

Gabriel Piguet

QS-Verantwortlicher Brandschutz UZH

Tel. +41 44 635 55 55

gabriel.piguet@uzh.ch